



An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie  
und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 01514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0020-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten, sowie ein Bundesgesetz zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 erlassen werden (Krankenversicherungs-Änderungsgesetz – KV-ÄG)  
Stellungnahme des BMF (Frist: 27.5.2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, beziehend auf den mit E-Mail vom 14. Mai 2008 ohne Geschäftszahl übermittelten Hinweis auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten, sowie ein Bundesgesetz zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 erlassen werden (Krankenversicherungs-Änderungsgesetz – KV-ÄG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Der gegenständliche Entwurf wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen in Anbetracht der aktuellen finanziell unausgeglichene Situation der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne einer nachhaltigen Versorgung der Versicherten als ein notwendiger Schritt gesehen, weshalb demselben nach Berücksichtigung nachstehender Ausführungen die grundsätzliche Zustimmung erteilt werden kann.

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien) zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen. Diese sind zutreffendenfalls darzustellen und zu dokumentieren. In vorliegendem Entwurf wurde dies nicht beziehungsweise nur unvollständig berücksichtigt: so fehlt nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen die Dokumentation der Verwaltungskosten für die Informationsverpflichtung gemäß Art. 1 Z 4, 13 und 25 in der Datenbank BRIT sowie die Ermittlung, die Darstellung und die Dokumentation der Verwaltungskosten für die Informationsverpflichtung gemäß Art. 1 Z 2 und 25, Art. 5 Z 1 und 2, Art. 6 sowie Art. 7. Es wird daher ersucht, die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen und das Bundesministerium für Finanzen noch vor der Setzung der weiteren Schritte im legislativen Prozess davon in Kenntnis zu setzen. Der Vollständigkeit halber wird unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007, betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben, auch daran erinnert, diese Ergänzungen auch im Vorblatt unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ mit den entsprechenden Klarstellungen aufzunehmen.

Die mit Artikel 1 zu § 447a ASVG vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen über die Überweisungen des Bundesministers für Finanzen aus der Tabaksteuer erfordern aus formalen Gründen eine Anpassung des diesbezüglichen Zitats im Finanzausgleichsgesetz 2008. Das Bundesministerium für Finanzen wird dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend daher einen Textbaustein für einen diesen Umstand berücksichtigenden zusätzlichen Artikel gesondert übermitteln.

Darüber hinaus wird zu den Ausführungen in den Erläuterungen zu Artikel 1 festgehalten, dass das dort verwendete Wort „Katastrophenfonds“ jeweils durch „Ausgleichsfonds“ zu ersetzen ist. Demnach sollte im Allgemeinen Teil der Erläuterungen das Zitat richtig lauten: „- Abschöpfung der Mittel der Rücklage nach § 447a Abs. 5 ASVG („Ausgleichsfonds“)\", auch im Besonderen Teil der Erläuterungen und in den Finanziellen Erläuterungen wäre die entsprechende Richtigstellung in den Ausführungen zu Art. 1 Z 21 und 25 (§§ 447a Abs. 5 und 635 Abs. 5 ASVG) vorzunehmen.

Hinsichtlich der mit Artikel 10 des Entwurfes vorgesehenen Maßnahme der „- 1:1-Abgeltung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Sozialversicherungsträger durch den Bund“ wird zum Einen angeregt klarzustellen, dass unter Berücksichtigung des Umstandes der Qualifizierung der GSBG-Beihilfe an die Sozialversicherungsträger als eine Art Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer alle Gebietskörperschaften zur Finanzierung beitragen. Die Einschränkung auf „durch den Bund“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hätte daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen zu entfallen. Zum Anderen wird angeregt, die Ausführungen zu Art. 10 Z 5 hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung von § 8 GSBG im Besonderen Teil der Erläuterungen dahingehend zu ändern, dass zur Vermeidung von Fehlinterpretationen die Wortfolge „125 Millionen Euro im Jahr 2008“ durch „18 % jährlich“ ersetzt wird, da der Vorwegabzug auch die Folgejahre betrifft und nicht als Fixbetrag, sondern als Prozentsatz der 1:1-Beihilfe in der Gesetzesstelle festgelegt ist.

Zu Artikel 11 des Entwurfes wird darauf hingewiesen, dass ein Forderungsverzicht keiner Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957, sondern nach der derzeitigen bis 1. August 2008 geltenden Rechtslage gemäß § 3 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz der Schenkungssteuer unterliegt. Gemäß § 15 Abs. 1 Z 15 ErbStG sind dabei jedoch Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, sodass der Forderungsverzicht des Bundes keine Schenkungssteuerpflicht begründet. Darüber hinaus soll nach der Regierungsvorlage eines Schenkungsmeldegengesetzes 2008 die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Vorgänge nach Ablauf des 31. Juli 2008 überhaupt nicht mehr erhoben und durch eine bloße Anzeigepflicht von Schenkungsvorgängen ersetzt werden. Für Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften wird gemäß § 121a Abs. 2 lit. c BAO auch die Anzeigepflicht entfallen.

Außerdem wäre das Vorblatt der Erläuterungen unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ in diesem Zusammenhang wie folgt zu ergänzen: „Hinsichtlich Artikel 11 des vorliegenden Gesetzentwurfes steht dem Bundesrat gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG keine Mitwirkung zu.“

Betreffend die in Artikel 12 vorgesehenen Maßnahmen zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 wird daran erinnert, dass anstelle des Platzhalters „x %“ in § 1 Abs. 1 ein konkreter Prozentsatz anzuführen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

23. Mai 2008

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)